



Der Wissenschaftsfonds.

Fonds zur Förderung  
der wissenschaftlichen Forschung

Haus der Forschung

A-1090 Wien, Sensengasse 1

Telefon: +43/1/505 67 40-0

Fax: +43/1/505 67 39

e-mail: [office@fwf.ac.at](mailto:office@fwf.ac.at)

Internet: <http://www.fwf.ac.at>

In Ausführung der Förderungsrichtlinien vom 21. Februar 2006 (in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

## **Antragsrichtlinien für das ERWIN-SCHRÖDINGER- AUSLANDSSTIPENDIUM<sup>1</sup> (mit Rückkehrphase)**

### **I GRUNDSÄTZE DES PROGRAMMS**

#### **1 Zielsetzung**

Das Förderungsprogramm „Erwin Schrödinger-Auslandsstipendium“ (in Folge: „Schrödinger-Stipendium“) soll:

- jungen, in Österreich tätigen WissenschaftlerInnen die Mitarbeit an führenden ausländischen Forschungseinrichtungen und Forschungsprogrammen und damit Auslandserfahrung in der Postdoc-Phase ermöglichen;
- durch solche Forschungsvorhaben neue Wissenschaftsgebiete, neue wissenschaftliche Ansätze, Methoden, Verfahren und Techniken eröffnen und
- damit zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beitragen und das erworbene Know-how für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft nutzbar machen.

#### **2 Voraussetzungen für die Antragstellung**

##### **2.1 AntragstellerInnen für ein Schrödinger-Stipendium müssen**

- das **Doktorat** abgeschlossen haben, und zwar in einer Wissenschaftsdisziplin, welche in Zusammenhang mit dem angestrebtem Projekt steht. Antragstellerinnen, die ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen haben, sind nur mit Abschlüssen nach **N, O, Q 201 oder N, Q 094 bzw. nach N, O 790 oder N 090 antragsberechtigt (bitte im Lebenslauf anführen)**.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Lebensmittelpunkt in den letzten 10 Jahren mindestens drei Jahre in Österreich gehabt haben und in die österreichische Forschungslandschaft zurückkehren. Wird der **Antrag vom Ausland aus gestellt**, gilt: Ein Aufenthalt als PostDoc, der durch ein Schrödinger-Stipendium verlängert werden soll, kann inklusive Schrödinger-Stipendium nicht mehr als drei Jahre betragen.

---

<sup>1</sup> **Bitte beachten:** Maximalvorgaben (im Hinblick auf z.B. Seitenzahlen, Publikationen, Beilagen) sind unbedingt einzuhalten.

**AntragstellerInnen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und die im Ausland dissertiert haben**, können ein Schrödinger-Stipendium nur unter der Voraussetzung eines **Wechsels der Forschungsstätte** für die Durchführung des Forschungsprojektes beantragen.

- in dem Gebiet des angestrebten Forschungsprojektes bereits wissenschaftlich gearbeitet haben und dies durch internationale Fachpublikationen belegen (in einer dem Karriereverlauf entsprechenden Anzahl). Aufgrund der ausschließlich internationalen Begutachtung geht der FWF in der Regel von internationalen und/oder referierten Publikationen aus, die über den deutschen Sprachraum hinausreichen. Ausnahmen müssen begründet werden.

**2.2** Schrödinger-Stipendien werden für alle Wissenschaftsgebiete vergeben.

### **3 Bedingungen**

AntragstellerInnen **müssen**

- ein **Forschungsprojekt** vorlegen, das die Notwendigkeit des Auslandsaufenthalts begründet;
- die **Einladung** der gewählten ausländischen Forschungsstätte vorweisen;
- eine **Rückkehrmöglichkeit** an eine österreichische Forschungseinrichtung haben, die es erlaubt, das gewonnene Know-how umsetzen zu können.
- Bei **Beantragung einer Rückkehrfinanzierung** muss der Antrag eine schlüssige Beschreibung enthalten, in welcher Weise das erworbene Know-How in Österreich umgesetzt werden soll /etwa Projektverlängerung oder Projektabschluss, oder neue auf dem erworbenen Erkenntnisgewinn basierende Forschungsarbeiten etc. Von der Beantragung einer Rückkehrphase ausgeschlossen sind AntragstellerInnen, deren bestehendes Dienstverhältnis für den Zeitraum der Forschungsarbeiten im Ausland unterbrochen wird.
- Bei **Beantragung einer Rückkehrfinanzierung** die Einverständniserklärung des/der LeiterIn der österreichischen Forschungsstätte über den die Rückkehr betreffenden Zeitraum.
- Bei Forschungsvorhaben, bei denen **ethische Aspekte zu beachten und die entsprechenden Bestimmungen** einzuhalten sind, müssen die erforderlichen Genehmigungen vor Projektbeginn dem FWF in Kopie übermittelt werden (siehe auch Abschnitt II, Punkt 9.2, Seite 9).

### **4 Stipendienleistungen**

#### **4.1 Grundstipendium** (Personalkosten)

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes und ist der beiliegenden Aufstellung im Anhang 2 zu entnehmen.

#### **4.2 Reisekosten**

Der FWF gewährt Reisekostenzuschüsse, die nach fixen Kostensätzen berechnet werden. Sollte die/der AntragstellerIn Kinder haben, können auch Mittel für die mitreisende Familie (PartnerIn + Kinder) beantragt werden, sofern diese die Antragstellerin/den Antragsteller für mindestens sechs Monate ins Ausland begleitet. Die jeweilige Betragshöhe ist der Aufstellung im Anhang zu entnehmen.

#### **4.3 Kinderpauschale** (Sonstige Kosten)

Als zusätzliche Leistung gewährt der FWF eine Pauschale für mitreisende Kinder (Details ebenfalls im Anhang 2).

#### **4.4 Pensionsversicherung**

Der FWF übernimmt die Kosten für eine freiwillige Einzahlung in die gesetzliche Pensionsversicherung („Selbstversicherung“ oder „Weiterversicherung“ im ASVG) in Österreich während der Zeit des Auslandsaufenthaltes, nicht aber die Finanzierung anderer Vorsorgemodelle wie Lebensversicherungen oder staatlich geförderte Pensionsvorsorge. Die nachweislich dafür errichteten Beiträge werden vom FWF refundiert.

#### 4.5 Zusätzliche Mittel

Der FWF geht davon aus, dass die ausländische Forschungseinrichtung die Mittel zur Durchführung des Forschungsvorhabens bereitstellt. In begründeten Ausnahmefällen, wo dies nachweislich nicht möglich ist, kann an den FWF mit einem Antrag auf Gewährung zusätzlicher Mittel herangetreten werden. Dem Antrag beizulegen sind eine gesonderte Aufstellung über den Kostenumfang, Spezifikation (Mittelverwendung) und wissenschaftliche Begründung zur Notwendigkeit der Ausgaben.

Anträge auf **Zuschüsse** für Reisen zu internationalen wissenschaftlichen Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen können innerhalb des laufenden Stipendiums im Ausland beim FWF eingereicht werden, wenn **nachweislich Ergebnisse aus dem Stipendium präsentiert** werden (nachzuweisen durch Einladung und Abstract). Pro Stipendienjahr gewährt der FWF einen Betrag bis zu 1.800,- Euro.

#### 4.6 Disseminationsaktivitäten

Kosten für Publikationen können bei FWF-Projekten nicht beantragt werden. Allerdings fördert der FWF bei bewilligten Projekten referierte Publikationen auf Antrag bis 3 Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln, siehe dazu:

[http://www.fwf.ac.at/de/projects/referierte\\_publicationen.html](http://www.fwf.ac.at/de/projects/referierte_publicationen.html)

#### 4.7 Rückkehrfinanzierung

Die **Rückkehrfinanzierung** umfasst die Finanzierung eines Dienstvertrages Senior-Postdoc an der österreichischen Forschungsstätte und **EUR 10.000,- projekt spezifische Kosten p.a.** (pauschal) bzw. einen Reisekostenzuschuss für die Rückreise (nach Kostensätzen). Die Rückkehrphase kann – in begründeten Fällen – bis zu 12 Monate nach dem Ende des vom FWF finanzierten Auslandsaufenthalts angetreten werden.

#### 4.8 Drittmittel

Es ist durchaus legitim, sich gleichzeitig auch bei anderen Stellen um Mittel für den Auslandsaufenthalt zu bewerben. Die AntragstellerInnen sind jedoch verpflichtet, den FWF über den Verlauf dieser Bewerbungen schriftlich zu informieren. Das Entscheidungsgremium im FWF wird darüber befinden, ob und in welcher Höhe die Drittmittel in Abzug gebracht werden.

Bewerberinnen für Erwin Schrödinger-Stipendien können beim FWF keine Parallelbewerbung in einer anderen Nachwuchs-Förderungskategorie (Firnberg, Richter) vornehmen. Eine Bewerbung um Projektmittel des FWF (Einzelprojekt; Teilnahme an SFB, NFN, DK) mittels eines eigens dafür verfassten Projektantrags ist zulässig.

Es gilt das **Verbot der Doppelförderung**; das heißt, dass ein beantragtes Projekt nicht oder nicht vollumfänglich von einer anderen Stelle oder im Rahmen eines anderen Programms des FWF finanziert werden darf. Ein in substantiellen Teilen identischer Antrag darf nicht mehrfach - weder in der gleichen noch in einer anderen Programmkategorie - eingereicht werden, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

### 5 Förderungsdauer

Das Schrödinger-Stipendium kann für einen Zeitraum von **10 bis 36 Monaten (inklusive Rückkehrförderung)** beantragt werden. Der **Auslandsaufenthalt** kann für eine Dauer von **10 bis 24 Monaten** angesucht werden.

Ein Schrödinger-Stipendium, das für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt wird, ist nicht mehr verlängerbar (maximale Förderungsdauer). Sollte sich bei kürzer währenden Projekten die Notwendigkeit einer Verlängerung der Forschungszeit im Ausland ergeben, kann eine einmalige Verlängerung des ursprünglich bewilligten Zeitraums um bis zu max. 6 Monate (unter Berücksichtigung der maximalen Gesamtförderungsdauer) beantragt werden.

**Die Dauer der Rückkehrförderung richtet sich nach der Länge des vorangegangenen Auslandsaufenthalts durch das Schrödinger-Stipendium, und kann in folgendem Ausmaß beantragt werden:**

**Auslandsaufenthalt 10 – 14 Monate: + max. 6 Monate Rückkehrphase**

**Auslandsaufenthalt 15 – 19 Monate: + max. 9 Monate Rückkehrphase**

**Auslandsaufenthalt 20 – 24 Monate: + max. 12 Monate Rückkehrphase**

## II. HINWEISE FÜR DIE ANTRAGSTELLER/INNEN

### 1 Wie ist zu beantragen?

**1.1** Die Einreichung erfolgt beim FWF. Es gibt **keine Einreichfristen**, die Bearbeitung findet laufend statt.

**1.2** Alle Teile des formlosen Antrags, die Abstracts und die Beilagen (betreffend Stellungnahmen zu Gutachten bei Neuplanungen) sind ausschließlich in **Schriftgröße 11pt**, Zeilenabstand 1,5 zu verfassen.

**1.3** In **schriftlicher Form** ist **1-fach** vorzulegen:

- 1-seitige **Projektkurzfassung** jeweils in Deutsch und in Englisch mit jeweils max. 450 Worten (keine Formeln bzw. Sonderzeichen!)
- Ausgefüllte **Antragsformulare** (formeller Teil) inkl. Declaration Host mit Original-Unterschrift (= Erklärung über Sicherheitsbestimmungen und Bereitstellung von Infrastruktur sowie Bestätigung, dass die bestehenden ethischen Bestimmungen eingehalten und die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden.)
- **Beiblatt mit Nennung** (Name, Kontaktdaten) aller Personen als **MitautorInnen**, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrages geleistet haben; inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrages
- **Formloser Antrag**, bestehend aus:
  - Projektbeschreibung (DIN A 4, einseitig bedruckt, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und ungebunden, 1,5 Zeilenabstand) auf **maximal 20 Seiten** (inkl. Abbildungen und Tabellen) **mit max. 9000 Worten** (inkl. Überschriften, Fußnoten, Abbildungslegenden etc.); das Inhaltsverzeichnis wird nicht eingerechnet
  - Verzeichnis der projektrelevanten Literatur<sup>2</sup> inkl. Abkürzungsverzeichnis, **maximal 5 Seiten**
- wissenschaftlicher Lebenslauf<sup>3</sup> (**max. 3 Seiten**) und Publikationsliste der Antragstellerin/des Antragstellers
- Beilagen (siehe Seite 7, Pkt. 5)

**1.4** Auf **Datenträger** (keine geschützten Dateien verwenden!) ist einzureichen:

- **1-seitige Projektkurzfassung** jeweils in einer eigenen Datei in Deutsch und in Englisch mit jeweils max. 450 Worten (Dateiformat: Word für Windows; keine Formeln bzw. Sonderzeichen!)
- **In einer Datei** (Dateiformat: PDF; keine eingescannten Dateien verwenden!): **Ausgefüllte Antragsformulare, ggf. Beiblatt mit Nennung aller MitautorInnen und formloser Antrag inkl. projektrelevantem Literaturverzeichnis, Lebenslauf und Publikationsliste der Antragstellerin/des Antragstellers**
- **Beilagen** (siehe Seite 7, Pkt. 5) jeweils in **einzelnen Dateien** (Dateiformat: PDF)

**Wichtig: Im Sinn einer effizienten Bearbeitung werden sowohl unvollständige Anträge, wie auch solche, die von den o.a. Formatierungsvorgaben abweichen (insbesondere bei Überschreiten der Seitenzahl und/oder kleinerer Schriftgröße) umgehend zur Überarbeitung retourniert (siehe auch Pkt. 6 - Bearbeitung, Vergabe).**

Mit der Übermittlung einer elektronischen Version des Antrags auf einem Datenträger wird das Begutachtungsverfahren erleichtert und beschleunigt. **In der elektronischen Version sind keine Unterschriften erforderlich.**

Die Dateien sind wie unten angeführt zu benennen und ihre Größe so klein wie möglich zu halten. Die Größe aller auf Datenträger eingereichten Dateien darf 5 MB nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Verzeichnis der projektrelevanten Literatur muss für jede Publikation enthalten: alle AutorInnen, vollständiger Titel, Publikationsorgan, Jahr und Seitenangaben.

<sup>3</sup> Sofern ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen wurde, ist im Lebenslauf anzuführen, nach welchem Studienplan (Nr. N,O od. Q....) der Abschluss erfolgte

## Vorgaben zu den Dateibenennungen

### 1. Notwendige Dateien und Beilagen (siehe Seite 7, Pkt. 5)

- **Abstract\_deu.doc** und **Abstract\_eng.doc** (= Projektkurzfassungen in Deutsch und in Englisch, jeweils in einer eigenen Datei)
- **Proposal.pdf** (bestehend aus: 1.) ausgefüllte Antragsformulare, 2.) ggf. Beiblatt mit Nennung aller MitautorInnen und 3.) formloser Antrag inkl. projektrelevantem Literaturverzeichnis, Lebenslauf und Publikationsliste)
- **Annex\_Recommendation.pdf** (= Empfehlungsschreiben der österreichischen Forschungsstätte unter Einschluss von Angaben zur Rückkehrmöglichkeit; insbesondere wenn **eine Rückkehrphase** beantragt wird)
- **Annex\_Invitation.pdf** (= formlose Einladung der ausländischen Forschungsstätte)

### 2. Beilagen nur falls erforderlich

- **Annex\_Recommendation2.pdf** (= allfälliges zusätzliches Empfehlungsschreiben)
- **Annex\_Overview\_Revision.pdf** (= Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)
- **Annex\_Revision.pdf/doc** (= Stellungnahmen zu Gutachten bei Neuplanungen; zu **jedem** Gutachtenauszug in jeweils einer **eigenen** Datei; Annex\_Revision\_A.pdf/doc; Annex\_Revision\_B.pdf/doc etc)
- **Annex\_Reviewers.doc** (= Negativliste GutachterInnen)

### Freiwillig (siehe Seite 10, Pkt. 9.4 Weitere Hinweise)

- **1 digitales Foto** (Breite 170 Pixel / Auflösung 300 dpi / Format .jpg)

Die **Begutachtung** der Anträge erfolgt durch **internationale FachgutachterInnen**, denen vom FWF Anonymität zugesichert wird.

Um eine internationale Begutachtung zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten und keine Kontextualisierung in einen internationalen Rahmen zum Ziel haben. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit den jeweils zuständigen ProjektbetreuerInnen zu halten und dann ggf. ein Abstract des Antrags (max.1 A4 Seite) mit einer kurzen wissenschaftlichen Begründung (in elektronischer Form) vorzulegen. Über die Ausnahmen entscheidet das Präsidium des FWF.

## 2 Formulare

### 2.1 Antragsformular

Der formelle Teil besteht aus dem Antragsformular (8 bzw. 9 Seiten bei Rückkehrförderung). Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF die Seiten 6 und 7 der Antragsformulare in der schriftlichen Form (hardcopy) mit Originalunterschrift, bzw. bei Rückkehrförderung zusätzlich auch die Seite 9 (mit Unterschrift und Stempel d. Leitung der Forschungsstätte).

### 2.2 Beiblatt mit Nennung aller AutorInnen

Sämtliche Personen, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrages geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrages anzuführen.

## 3 Projektbeschreibung

Der Projektantrag wird einer internationalen Begutachtung unterzogen. Da Mängel im Antrag Rückfragen zur Folge haben und die Antragsbearbeitung verzögern, liegt es im Interesse der AntragstellerInnen, das wissenschaftliche Forschungsvorhaben genau zu beschreiben.

Klinische Studien werden nur dann gefördert, wenn sie finanziell klar begrenzt und hypothesengeleitet sind und den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, wie sie für alle sonstigen vom FWF geförderten Forschungsvorhaben gelten. Weitere Informationen zur Beantragung von Förderungen für „Klinische Studien“ sind auf der FWF-Website unter [http://www.fwf.ac.at/de/applications/general/klinische\\_studien.pdf](http://www.fwf.ac.at/de/applications/general/klinische_studien.pdf) zu finden. Für Anträge zur Förderung Klinischer Studien im humanmedizinischen Bereich gibt es eine separate Ausschreibung „Klinische Forschung (KLIF)“. Eine Antragstellung im Rahmen von „KLIF“ kann entsprechend der in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegebenen Termine erfolgen; nähere Informationen unter <http://www.fwf.ac.at/de/projects/klinische-forschung.html>.

## Die Projektbeschreibung muss auf folgende Punkte eingehen:

- **Problemstellung/Stand der Forschung/Arbeitsprogramm**
  - Beschreibung der Fragestellung(en) des geplanten Forschungsvorhabens.
  - Begründung, wie und in welcher Form das Forschungsvorhaben zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beiträgt.
  - Kritische Würdigung der **aktuellen relevanten Literatur**.
- **Projektziel(e)**
  - Darlegung der angestrebten Ziele des Projektes
- **Gewählte Methodik**
  - Darlegung der **Methodik** bzw. des Ansatzes; bitte erläutern Sie **Versuchsplanung, Arbeits- und Zeitplanung** sowie geplante Disseminationsstrategien
- **Angaben zur gewählten ausländischen Forschungsstätte**<sup>4</sup>
  - Bezeichnung und Adresse der Forschungsstätte im Ausland und
  - Erklärung, warum das Forschungsvorhaben an dieser Forschungsstätte durchgeführt werden soll. Insbesondere ist zu erläutern, warum die Mitarbeit in der ausländischen Forschungseinrichtung zur Verwirklichung der Projektziele zielführend oder unabdingbar ist.
- **Angaben über die Rückkehrmöglichkeit**

AntragstellerInnen sollten Angaben zu folgenden Punkten machen:

  - Besteht ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das fortgesetzt werden soll/kann?
  - In welcher Form kann das gewonnene Know-how eingesetzt werden?
  - Insbesondere bei Antrag auf **Rückkehrfinanzierung** sind hier Angaben über geplante Projektverlängerung oder Projektabschluss in Österreich zu geben, bzw. auf geplante neue auf dem erworbenen Erkenntnisgewinn basierende Forschungsarbeiten hinzuweisen.

## 4 Wissenschaftlicher Lebenslauf und Publikationsliste

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller muss jedenfalls folgende Informationen beigelegt werden:

### Wissenschaftlicher Lebenslauf (max. 3 Seiten)

- Angaben zur Person, Adresse und Webseite
- Hauptforschungsbereiche
- Auflistung des akademischen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen)
- ggf. die wichtigsten akademische Anerkennungen (jeweils **maximal**: die 5 wichtigsten Einladungen zu wissenschaftlichen Vorträgen, die 5 wichtigsten wissenschaftlichen Preise und Auszeichnungen, die 5 wichtigsten gutachterlichen Tätigkeiten, Herausgeberschaften und/oder Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen)
- ggf. **maximal** die 5 wichtigsten geförderten Forschungsprojekte<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> An dieser Stelle machen wir die AntragstellerInnen darauf aufmerksam, dass diejenige Forschungsstätte ausgewählt werden soll, die für das Vorhaben die optimalen Voraussetzungen erfüllt. Man sollte also im Interesse des FWF, der Wissenschaft und im eigenen Interesse nicht davor zurückschrecken, die international anerkanntesten Forschungsstätten zu wählen.

- ggf. Name und Institution der wichtigsten internationalen KooperationspartnerInnen der letzten 5 Jahre.

#### **Publikationsliste<sup>6</sup>**

- Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen **der letzten fünf Jahre**
- Gesonderte Auflistung der **10 wichtigsten** wissenschaftlichen Veröffentlichungen der gesamten bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit

## **5 Beilagen**

Der komplette Antrag (ein Original mit Original-Unterschriften und ein Datenträger, siehe Pkt. 1.3) besteht aus den Formularen, dem formlosen Antrag und folgenden Beilagen<sup>7</sup>:

- Empfehlung der **inländischen Forschungsstätte** mit Original-Unterschrift; auf Institutspapier:
  - zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers
  - zum Thema und zur Bedeutung des Forschungsvorhabens
  - über die Einsatzmöglichkeit der Antragstellerin/des Antragstellers nach Abschluss des Projektes (Rückkehrmöglichkeit). Bei einem Antrag auf **Rückkehrfinanzierung** ist die Möglichkeit zur Durchführung der Arbeiten von der Leitung der Forschungsstätte zu unterschreiben (siehe Antragsformulare, S. 9).
- Einladung der **ausländischen Forschungsstätte**  
AntragstellerInnen müssen von jener Person, die das Forschungsvorhaben betreut, eine formlose Stellungnahme zum Inhalt des Projektes bzw. zur Person des Antragstellers/der Antragstellerin beilegen (mit Original-Unterschrift; auf Institutspapier).
- Allfälliges **weiteres Empfehlungsschreiben**  
Optional (nicht verpflichtend) kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller auch ein zusätzliches Empfehlungsschreiben (von einer weiteren Forschungsstätte) beigelegt werden.

#### **Überarbeitung eines abgelehnten Antrages**

- Handelt es sich beim vorgelegten Projekt um eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags, ist darauf am Anfang der formlosen Projektbeschreibung (z.B. Fußnote) hinzuweisen.
- Weiters ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten jeweils in **einem eigenen Dokument** beizulegen, die auf Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingeht sowie die darauf basierenden Änderungen darstellt. Eine solche Stellungnahme ist nicht notwendig zu Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Der Ausschluss muss allerdings begründet werden und wird bereits für die „Negativliste“ bei der Neueinreichung mitgezählt.
- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen beigelegt werden.
- **Empfehlung:** Da bei der Begutachtung eines überarbeiteten Antrags i.d.R. immer auch neue GutachterInnen eingeschaltet werden, kann es sinnvoll sein, in der Projektbeschreibung auf wichtige Modifikationen, die auf ausdrückliche Anregungen der GutachterInnen hin erfolgten, in geeigneter Form (in Klammern oder als Fußnoten) kurz hinzuweisen.

**Werden keine substantiellen Änderungen im neu eingereichten Antrag vorgenommen, kann der Antrag vom Präsidium abgesetzt werden.**

***Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Beilagen keine Berücksichtigung finden und die AntragstellerInnen mit der Unterschrift unter die Antragsformulare zusichern, dass die schriftlichen und elektronischen Versionen des Antrags ident sind.***

<sup>5</sup> Hier sind nur jene Forschungsprojekte (peer reviewed) anzuführen, für die die/der AntragstellerIn, sowohl was die Planung als auch die Durchführung betrifft, hauptverantwortlich ist/war. Für jedes Projekt ist anzuführen: Projekttitel, Fördergeber, Projektlaufzeit und Höhe der Förderung.

<sup>6</sup> Publikationslisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Falls vorhanden, sollte für jede Publikation die DOI-Adresse (Digital Object Identifier – s.a.: <http://www.doi.org/>) oder die URL Adresse für den frei zugänglichen (Open Access) Postprint der Publikation angegeben werden.

<sup>7</sup> jeweils in der für den formlosen Antrag verwendeten Sprache, das ist i.d.R. **Englisch**

## 6 Bearbeitung, Vergabe

Im Sekretariat wird eine **formale Prüfung** der Anträge vorgenommen. Unvollständige Anträge oder Förderungsanträge, die den Bestimmungen des FWF widersprechen oder sonst formal nicht genügen (insbesondere auch Überschreitungen des Antragsumfanges), werden retourniert und, sofern die genannten Mängel nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, vom Präsidium des FWF abgesetzt. Bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine wesentlichen Überarbeitungen aufweisen, werden i.d.R. vom Präsidium des FWF abgesetzt

**Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.**

Alle den formalen Kriterien entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung an vom Präsidium des FWF bestimmte GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb Österreichs) geschickt. **Das Begutachtungsverfahren dauert in der Regel ca. vier Monate.** Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von den Entscheidungen der Organe des FWF werden die AntragstellerInnen jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### 6.1 GutachterInnenvorschläge

Dem Antrag kann zu den Beilagen (in Papier- und elektronischer Form – Format: Word) eine Liste für GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen („Negativliste“), hinzugefügt werden.

**Negativliste:** Die AntragstellerInnen können maximal 3 potentielle GutachterInnen, von denen sie der Ansicht sind, dass Konkurrenzverhältnisse oder Schulenstreits ein objektives Urteil beeinträchtigen könnten, vom Begutachtungsprozess ausschließen.

Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden konnten, wird das Präsidium des FWF dem i.d.R. folgen. Die Negativliste muss kurz begründet werden.

#### GutachterInnen gelten als befangen, wenn

- sie beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrags profitieren könnten;
- AntragstellerInnen (auch Host oder KooperationspartnerInnen) mit den GutachterInnen in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben;
- es zwischen AntragstellerInnen (auch Host und/oder KooperationspartnerInnen) und GutachterInnen grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten gibt (bspw. Schulen- und/oder Methodenstreits);
- darüber hinaus berufliche oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem Präsidium des FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden (eine sogenannte „Positivliste“), nicht erwünscht ist und grundsätzlich nicht berücksichtigt wird.

## 7 Rechtliche Stellung

### 7.1 Auslandsstipendium

Während des Auslandsaufenthaltes führen die StipendiatInnen ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung durch. Durch die Zuerkennung des Schrödinger-Stipendiums wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Werkvertrag begründet. Für eine **Kranken- und Unfallversicherung** sowie für eine etwaige **Pensionsversicherung** (siehe Seite 2, Pkt. 4.4) haben die StipendiatInnen **selbst Sorge zu tragen**.

Das Schrödinger-Stipendium wird für eine Forschungstätigkeit vergeben, die im Ausland zu erfolgen hat, und ist gemäss § 3 Abs 1 Z3 lit d) EStG **in Österreich steuerfrei**.

## 7.2 Rückkehrphase in Österreich

Für die Zeit der Rückkehrphase in Österreich ist die Beschäftigungsform ein **Dienstvertrag für Senior-Postdocs** (zum jeweils aktuellen Personalkostensatz). In Ausnahmefällen kann eine **Forschungssubvention** in Anspruch genommen werden (bei nicht institutioneller Einbindung). Zusätzliche Nebenbeschäftigungen (zB. Lehraufträge) zu einer Vollzeitbeschäftigung sind zugelassen, wenn diese die Karriere der/des Projektleiterin/Projektleiters fördern und entweder nicht mehr als fünf Wochenstunden in Anspruch nehmen oder nicht über die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze hinaus entlohnt werden. Der FWF ist in jedem Fall über eine Änderung des Beschäftigungsmaßes (auch vor der Bewilligung) unverzüglich zu informieren.

Im Falle des Einverständnisses einer Forschungsstätte, die dem UG 2002 bzw. dem DUG-Gesetz unterliegt, wird die **Forschungsstätte Dienstgeberin**. Bei Bezug einer Forschungssubvention ist der/die ProjektleiterIn selbstständig erwerbstätig.

## 8 Widmungsgemäße Verwendung

Die Annahme einer Förderung im Rahmen des Erwin Schrödinger-Stipendiums verpflichtet deren InhaberIn, ihre/seine Arbeitskraft auf das Projekt zu konzentrieren. Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Förderung haben, sind dem FWF mitzuteilen.

Die/der AntragstellerIn bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Sämtliche Unterlagen müssen von allen Organen des FWF, den Sachverständigen und Gutachterinnen bzw. Gutachtern aufgrund der Straf- und Schlussbestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes diskret behandelt werden.

Bei zweckwidriger Verwendung von Mitteln aus Förderungsbeiträgen trifft die Haftung ausschließlich die Empfängerin/den Empfänger.

## 9 Weitere Hinweise

**9.1** Das Schrödinger-Stipendium kann erst nach erfolgter Bewilligung des Antrags durch das Kuratorium des FWF begonnen werden. Der FWF macht darauf aufmerksam, dass eine Anreise der Antragstellerin/des Antragstellers zur gewählten Forschungsstätte vor Entscheidung durch das Kuratorium auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko erfolgt. Die Forschungsarbeiten müssen **innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung** aufgenommen werden.

Die **Entscheidungssitzungen** des Kuratoriums finden **fünfmal im Jahr** statt.

**9.2** Der FWF weist darauf hin, dass die/der AntragstellerIn verpflichtet ist, die für ihr/sein Forschungsvorhaben gültigen Rechts- (z.B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z.B. durch Ethikkommission, Tierversuchskommission, Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

AntragstellerInnen müssen bei Beantragung des Forschungsprojektes angeben (siehe letzte Seiten des Antragsformulars „Programmspezifische Daten“), ob aufgrund der Vorschriften der jeweiligen Forschungsstätte und/oder des jeweiligen Landes Genehmigungen (z.B. von Ethikkommissionen, Tierversuchskommissionen) zur Durchführung des geplanten Forschungsprojektes eingeholt werden müssen. Vom betreuenden Host an der gastgebenden Forschungsstätte muss bestätigt werden, dass die bestehenden ethischen Bestimmungen eingehalten und die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden. Eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen muss vor Projektbeginn an den FWF übermittelt werden. Forschungsanträge, die in einem sensiblen ethischen Bereich durchgeführt werden (siehe mit einem Stern (\*) gekennzeichnete Forschungsvorhaben im Fragebogen auf den letzten Seiten des Antragsformulars „Programmspezifische Daten“), werden zusätzlich zu einem Ethical Review an die Europäische Kommission übermittelt.

Weiters hat der FWF die Möglichkeit, bei Forschungsanträgen, die in einem ethisch sensiblen Bereich durchgeführt werden, die Förderung an die Bedingung der Vorlage der entsprechenden Genehmigungen zu knüpfen. In diesem Fall darf das Projekt erst nach Vorlage dieser Genehmigung beginnen.

**9.3** Generell sind die **allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) die für die jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen gängigen Quellennachweise auch bei der Verfassung des Antrags zu erbringen sind;
- b) Veröffentlichungen so zu verfassen sind, dass alle Ergebnisse stets nachvollziehbar sind;
- c) das Gebot der Offenheit, Anerkennung der wissenschaftlichen Verdienste und Kollegialität unter den Forschenden zu beachten ist.

Bei einem vermuteten Verstoß dagegen erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität. In dieser Zeit ruht das Begutachtungsverfahren. Das Präsidium des FWF hat beschlossen, die Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ sinngemäß anzuwenden. Informationen dazu finden Sie auf der Website der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unter [http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gwp/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gwp/index.html) (Dokument „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“).

**9.4** Für bereits bewilligte Schrödinger-StipendiatInnen, aber auch für AntragstellerInnen, die schon im Vorfeld Informationen einholen wollen, steht eine eigene Website zur Verfügung:

**FWF-Portal der Schrödinger-StipendiatInnen:**  
[www.schroedinger-portal.at](http://www.schroedinger-portal.at)

Kernstück des Schrödinger-Portals ist ein öffentliches **Forum**. Hier können Fragen gestellt und Informationen ausgetauscht werden. Neben diesem Bereich findet man außerdem detaillierte Informationen zu den Schrödinger-StipendiatInnen sowie eine vollständige **Auflistung aller StipendiatInnen seit 1985**. Im Falle einer Bewilligung wird das von der Antragstellerin/vom Antragsteller (freiwillig) beigelegte **digitale Foto (Breite 170 Pixel / Auflösung 300 dpi / Format .jpg)**, im Schrödinger-Portal aufscheinen.

**9.5** Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung die deutsche und englische Kurzfassung des Projektantrages sowie in Folge die Kurzfassungen des Projektendberichtes auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Seitens der Projektleitung sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass sie nicht zu Einschränkungen von allfälligen Patentanmeldungen, die sich auf Projektergebnisse stützen, führen können. Sollte dies nicht möglich sein, sind zwei Versionen der deutschen und englischen Kurzfassung zu formulieren: eine für die Begutachtung und eine für die Öffentlichkeitsarbeit.

Sowohl bei Präsentation als auch bei Publikation von Projektergebnissen sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Fördergeber und die Open Access Policy einzuhalten (s.a. <http://www.fwf.ac.at/de/faq/dissemination.html>).

Für den FWF:  
Univ.Prof. Dr. Christoph KRATKY, e.h.  
Präsident

Wien, März 2012

## **Anhang I:**

## **Fragen an FachgutachterInnen**

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrages darf sich nicht zum Nachteil von AntragstellerInnen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z.B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Chancengleichheit bedeutet für den FWF auch, dass unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang antragstellender Personen (beispielsweise längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken oder reduzierte Auslandsaufenthalte wegen Kinderbetreuung) angemessen berücksichtigt werden. Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen im ersten Teil des Gutachtens den AntragstellerInnen in anonymisierter Form mitgeteilt werden.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Aufgrund der vom FWF vorgegebenen Anforderungen an einen Projektantrag sollte es den GutachterInnen möglich sein, zu folgenden Aspekten des Antrages kurz Stellung zu nehmen.

### **Abschnitt I (vollinhaltliche Mitteilung an die AntragstellerInnen):**

#### **1. Qualitätsaspekte Arbeitsprogramm:**

- liegt ein aus wissenschaftlicher Sicht förderungswürdiges Arbeitsprogramm des Antragstellers/der Antragstellerin vor?
- In welchem Bezug steht das vorliegende Forschungsvorhaben in seiner Gesamtheit zum internationalen und - soweit aus Ihrer Sicht beurteilbar - zum österreichischen Stand der einschlägigen Forschung?
- Sind die Projektziele klar formuliert
- Sind die methodischen Ansätze (inklusive Arbeits- und Zeitplanung sowie Disseminations-strategien) geeignet, um diese Ziele zu erreichen?

#### **2. Qualitätsaspekte Humanressourcen**

##### **Wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers**

- Wie beurteilen Sie den bisherigen wissenschaftlichen Werdegang und die fachliche Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin?
- Wie beurteilen Sie die Bedeutung des Stipendiums für die weitere wissenschaftliche Entwicklung des Antragstellers/der Antragstellerin?
- Wenn eine **Rückkehrfinanzierung** beantragt ist: Kann der/die AntragstellerIn das durch den Auslandsaufenthalt erworbene Know-How wieder effektiv in die österreichische Forschungslandschaft einbringen? Ist der Arbeitsplan für die Rückkehrphase sinnvoll und nachvollziehbar?

##### **Qualitätsaspekte der Forschungseinrichtung:**

- Ist der Aufenthalt an der vorgesehenen Forschungsstätte für die Durchführung des Projektes notwendig?
- Ist die gewählte Forschungsstätte dafür geeignet? Gibt es Ihrem Dafürhalten nach bessere Alternativen?

#### **3. Anregungen**

- Was könnte (sollte) getan werden, um die Chancen für den Projekterfolg zu erhöhen?

### **Abschnitt II (vertrauliche Mitteilung an den FWF):**

#### **4. Abschließende Empfehlung über Förderung oder Ablehnung des Forschungsvorhabens und sonstige Anmerkungen.**

Bitte beachten: Wenn Sie den Antrag als exzellent bewerten (Note: 100-95), geben Sie zusätzlich eine kurze Begründung an, warum sich der Antrag unter den besten 5% der Disziplin befindet.

## **Anhang II: STIPENDIENSÄTZE des FWF ab März 2012 p.a.**

Die Stipendiumsätze ergeben sich aus dem (erhöhten) Sockelbetrag von € 29.600,--

(den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes / Ermittlungen des Außenamts/Kaufkraftsausgleichszulage; jeweils in 5 Kernzonen zusammengefasst)

**Folgende Änderung gilt ab 2012:** Stipendien werden ausschließlich in Euro bewilligt und ausbezahlt (Überweisung auf ein österreichisches Konto der StipendiatInnen).

<b>ZIELLAND (alphabetisch)</b>	<b>ZONE</b>	<b>BETRAG (EUR)</b>
AUSTRALIEN	2	34.000,--
BELGIEN	1	31.000,--
DÄNEMARK	4	39.000,--
DEUTSCHLAND	1	31.000,--
FINNLAND	2	34.000,--
FRANKREICH	2	34.000,--
GROSSBRITANNIEN	3	37.000,--
IRLAND	2	34.000,--
ISRAEL	1	31.000,--
ITALIEN	2	34.000,--
JAPAN	5	41.000,--
KANADA	1	31.000,--
NIEDERLANDE	1	31.000,--
NORWEGEN	4	39.000,--
SCHWEDEN	2	34.000,--
SCHWEIZ	5	41.000,--
SPANIEN	1	31.000,--
UNGARN	1	31.000,--
USA	2	34.000,--

\*\*\*Weitere Länder auf Anfrage\*\*\*

### **Zusätzliche Leistungen**

#### **Reisekosten (einmalig):**

innerhalb Europas: max. € 600,00; USA, Canada max. € 1200,00; übrige Länder max. € 1800,00

Kinder bis zu 6 Jahren: max. 50 %, von 7 – 12 Jahren: 70 %,

PartnerIn (nur wenn in Begleitung der Kinder): 100 %

**Kinderpauschale (pro Kind) p.a.:** Zone 1 + 2: € 3.000,00; Zone 3 - 5: € 3.600,00